

Dienstleistungs- Beschreibung

Leasing und Fuhrparkservice



ARVAL DEUTSCHLAND GMBH



ARVAL
BNP PARIBAS GROUP

For the many journeys in life



Dienstleistungsbeschreibung

– Leasing und Fuhrparkservice –

der

Arval Deutschland GmbH

Bajuwarenring 5

82041 Oberhaching,

eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 132025

(nachfolgend „Arval“)

(Stand: September 2019)

Der Kunde hat mit Arval einen Rahmenvertrag bzw. einen Einzelleasingvertrag über Kraftfahrzeugleasing und Fuhrparkservice geschlossen. Diese Verträge bilden nebst den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Dienstleistungsbeschreibung, und der Arval-Gebührentabelle die Grundlage für die vom Kunden gewünschten Leistungen und Abwicklungen von Arval.

In den nachstehenden Dienstleistungsbeschreibungen sind die Leistungen der einzelnen Fuhrparkservices von Arval (sog. Service-Module) genau beschrieben. Im Rahmenvertrag bzw. im Einzelleasingvertrag hat der Kunde das jeweilige Service-Modul ausgewählt.

Wünscht der Kunde darüber hinaus weitere Dienstleistungen, so werden die Parteien die gewünschten Dienstleistungen entsprechend verhandeln und, falls diese von Arval angeboten werden können, in einer gesonderten Dienstleistungsbeschreibung vertraglich fixieren.

Wartungsservice

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung dieses Service-Moduls übernimmt Arval die Kosten für Wartung und verschleißbedingte Reparaturen (soweit diese nicht auf einen Unfall oder den unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges zurückzuführen sind; Unfall- und Glasbruchschäden werden im Rahmen der Kfz-Versicherung geregelt; Reifenlieferungen erfolgen bei Vereinbarung des Service-Moduls „Reifenservice“).

Der Kunde hat fällige Wartungsarbeiten fristgerecht und erforderliche Reparaturen umgehend – jeweils im Namen und auf Rechnung von Arval – ausführen zu lassen.

Dies gilt insbesondere auch für Schäden an der Kilometeranzeige (einschließlich der Software), über die Arval unverzüglich schriftlich zu informieren ist. Reklamationen werden in diesem Zusammenhang direkt zwischen Arval und der jeweiligen Werkstatt abgewickelt.

Der Kunde hat zudem die für das Fahrzeug gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen, z. B. Hauptuntersuchung (HU) gemäß § 29 StVZO und Abgasuntersuchung (AU) gemäß § 47 StVZO, fristgemäß durchzuführen. Arval übernimmt die Kosten für diese vorgeschriebenen Untersuchungen.

Arval wird den Kunden bei der außergerichtlichen Durchsetzung seiner Ansprüche aus einer etwaigen Mobilitätsgarantie, bei Kulanz- und/oder etwaigen Gewährleistungsansprüchen unterstützen.

Der Kunde wird in diesem Zusammenhang die ihm zustehenden Ansprüche nach den Vorgaben der AGB auf eigene Kosten rechtzeitig geltend machen und erhalten. Stehen dem Kunden vorgenannte Ansprüche zu, übernimmt Arval die Erstellung von Kulanzanträgen sowie die Vermittlung zur Durchsetzung von Garantiesprüchen.



1.1 Leistungen im Inland bei offenen und geschlossenen Pauschalen

Im Rahmen des Service-Moduls „Wartungsservice“ werden folgende Kosten übernommen:

- Wartung und Verschleißreparaturen (alle Werkstatteleistungen, die durch normalen Verschleiß am Fahrzeug erforderlich werden: Motor, Bremsen, Kupplung, Getriebe etc.)
- Natürlicher Verschleiß an vom Hersteller bei Auslieferung des Fahrzeuges enthaltenem Zubehör
- Wartung (Inspektionsservice laut Serviceplan bzw. alle Arbeiten laut Herstellervorschriften einschließlich Kosten für die UVV-Prüfung, Ölwechsel, Schmierstoffen und Dichtungen)
- Scheibenwischerblätter, zweimal pro Jahr
- Gesetzlich vorgeschriebene Abgasuntersuchungen (AU)
- Gesetzlich vorgeschriebene Hauptuntersuchungen (HU)

Folgende Kosten werden **nicht** übernommen:

- Wagenpflege, insbesondere Waschen, Innenreinigung, Räderreinigung, Felgenreinigung, Motorwäsche, sonstige Verschmutzungen, Polieren, Lackschäden, Lackstifte und Rostschäden
- Reparaturen an
 - nachträglich eingebautem Sonderzubehör,
 - Aufbauten.
- Reparaturen
 - infolge unsachgemäßer Behandlung,
 - infolge grober Fahrlässigkeit des Kunden bzw. Fahrers,
 - infolge einer Überschreitung von Wartungsintervallen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass die Überschreitung nicht ursächlich für den Schadenseintritt war,
 - infolge Fremdeinwirkungen oder Fehlverhaltens durch Fahrer oder Dritte,

- die über den normalen Verschleiß hinausgehen, z. B. Reparatur des Pollenfilters zwischen den Kundendiensten sowie der Bremsen, der Kupplung oder der Stoßdämpfer bei vorzeitigem Verschleiß,
- die nicht eindeutig Wartung und Verschleiß zuzuordnen sind, z. B. Diesel- oder Waschanlage „eingefroren“, Schäden an Sitzbezügen, Sitzen und Polstern.

- Achsvermessung und -einstellung
- Reifen:
 - Reparaturen
 - Auswuchten ohne vertragsgemäßen Reifenbezug
- Äußerliche Beschädigungen
- Schäden durch/an
 - Marder, Wild und deren Folgeschäden
 - Vandalismus, Diebstahl, Einbruch
 - Glas
- Unfall sowie Anfahr- und deren jeweiligen Folgeschäden
- Teile der Innenausstattung, insbesondere Verkleidungen, Dosenhalter, Zigarettenanzünder und Aschenbecher
- Sonderdurchsichten wie Urlaubs-, Winter-Check etc. und Sicherheitsprüfungen, z. B. an Stoßdämpfern und Bremsen
- Änderungen an Car- und/oder Key-Memory
- Sämtliche Kraftstoffe sowie Additive, z. B. AdBlue
- Bei Bezug außerhalb der vorgeschriebenen Inspektionsarbeiten:
 - Nachfüllöle und sonstige Schmier- und Betriebsstoffe
 - Frostschutz und Scheibenklar
 - Ersatzteile
 - Wäsche
- Reifen und Felgen
- Hol- und Bringservice, Fahrzeugverbringung, insbesondere Abholung, Zustellung, Fahrten zur HU oder AU, Park- und Standgebühren



- Reinigungen an der Klimaanlage, Beseitigung von Gerüchen, sofern nicht die technische Funktionstüchtigkeit der Klimaanlage beeinträchtigt ist, sowie Austausch oder Auffüllen von Flakons oder Parfums für Innenraum-Duftgeneratoren (z. B. Air Balance)
- Fehlteile, z. B. Bordwerkzeug, Fahrzeugschlüssel und Reserverad
- Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Abschleppen (welche nicht über die „Arval Assistance“ abgedeckt sind) sowie Batterienachladen, Bordwerkzeug, Datenträger oder Updates für Navigationsgeräte, Fahrzeugschlüssel, Feuerlöscher, Fußmatten, Lampenboxen, Original-Radkappen, Pannenhilfe, Regenerationsfahrten, Schmutzfänger, Schneeketten, Verbandskasten, Verkleidungen, Wagenheber, Warndreieck, Warnweste und Zierleisten

1.2 Leistungen im Ausland

Fällige Wartungsarbeiten und Inspektionen müssen grundsätzlich im Inland durchgeführt werden. Soweit notwendige Reparaturen zwingend im Ausland durchgeführt werden müssen, werden auch diese von Arval gegen eine angemessene Bearbeitungsgebühr pro eingereichte Rechnung ersetzt. Die Höhe der Gebühr kann der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de entnommen werden.

Arval ersetzt jedoch nur die o. g. Leistungen und diese nur bis zur Höhe derjenigen Kosten, wie sie auch im Inland entstanden wären. Die ausländischen Mehrwertsteuern werden dabei wie Kosten behandelt. Den zu ersetzenden Betrag beaufschlagt Arval zusätzlich mit deutscher Mehrwertsteuer.

2 Abrechnung von Wartung und verschleißbedingten Reparaturen mit herstellerautorisierten Werkstätten

2.1 Abrechnung bei autorisierten Werkstätten

Der Kunde erhält eine Arval Servicekarte, mit der der o. g. Leistungsumfang bargeldlos in Anspruch genommen werden kann. Mit der Durchführung der vereinbarten Leistungen dürfen – im Namen und auf Rechnung von Arval – ausschließlich die von dem jeweiligen Hersteller autorisierten oder ggf. von Arval freigegebenen Reparaturwerkstätten beauftragt werden.

Die vereinbarten Leistungen können von dem Kunden bzw. dem Fahrer nur bargeldlos bei Vorlage der Arval Servicekarte, die hierbei als Ausweis dient, beansprucht werden.

Der Kunde hat die Werkstatt darauf hinzuweisen, dass bei Überschreiten der voraussichtlichen Kosten für die geplanten Wartungs- und Reparaturarbeiten in Höhe von 400,00 Euro netto die Werkstatt vor Beginn der Arbeiten Arval darüber informieren und die Zustimmung von Arval einholen muss.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt direkt zwischen der jeweiligen Werkstatt und Arval, die die jeweilige Rechnung in Hinblick auf solche Informationen überprüft, die für die Erbringung der Leistungen von Arval notwendig sind; dazu gehört auch die Überprüfung, ob die ausgeführten Leistungen ordnungsgemäß berechnet wurden. Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt – gegen Berechnung der vereinbarten Service-Gebühr – entsprechend der im Einzelvertrag vereinbarten Abrechnungsmethode auf Grundlage der vertraglichen Regelungen, insbesondere Ziffer 3.1.1 der AGB.

2.2 Abrechnung bei nicht autorisierten Werkstätten

Beauftragt der Kunde nicht die vom Hersteller autorisierten oder ggf. von Arval freigegebenen Reparaturwerkstätten, behält sich Arval vor, die Abrechnung mit der offenen bzw. geschlossenen Pauschale vorzeitig zu beenden und rückwirkend zum Vertragsbeginn auf Ist-Kosten-Basis abzurechnen; für die Umstellung der Abrechnungsmethode berechnet Arval eine einmalige Bearbeitungsgebühr, welche der jeweils aktuellen Gebührentabelle unter www.arval.de entnommen werden kann.

Darüber hinaus ist Arval im Falle eines Überschreitens der Laufleistung und/oder Laufzeit berechtigt, entsprechend den Regelungen Ziffer 2.5.2 sowie 3.1.6 der AGB den betroffenen Einzelleasingvertrag entsprechend anzupassen oder die Abrechnungsmethode umzustellen.

2.3 Abrechnung von nicht freigegebenen Leistungen

Werden Leistungen abgerechnet, zu deren Übernahme Arval nicht verpflichtet ist, werden diese an den Kunden weiterbelastet. In diesem Falle ist Arval berechtigt, für den Mehraufwand eine Gebühr zu verlangen. Die Höhe der Gebühr kann der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de entnommen werden.



Reifenservice

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung dieses Service-Moduls übernimmt Arval für die einzelvertraglich festgelegten Fahrzeuge die Kosten des Reifenersatzes und Leistungsumfangs gemäß den nachfolgenden Regelungen (Ziffer 1.1 bis 1.4).

Arval bietet dem Kunden im Rahmen des Service-Moduls „Reifenservice“ eine limitierte Anzahl an Sommerreifensätzen und/oder Winterreifensätzen an. Die genaue Anzahl der Reifensätze ist im jeweiligen Einzelleasingvertrag geregelt. Darüber hinaus kann Arval mit dem Kunden im Einzelleasingvertrag ggf. eine unlimitierte Anzahl an Sommerreifensätzen und/oder Winterreifensätzen vereinbaren. Ein Anspruch des Kunden auf die Möglichkeit des „unlimitierten“ Reifenersatzes wird mit Abschluss des Service-Moduls „Reifenservice“ aber nicht begründet.

Bei Vereinbarung des „limitierten“ Reifenersatzes übernimmt Arval die Kosten für die gemäß Einzelleasingvertrag vereinbarte zusätzliche Anzahl an Sommer- oder Winterreifen. Bei dem „unlimitierten“ Reifenersatz hat der Kunde Anspruch auf Ersatz von Sommer- und Winterreifen im Rahmen des natürlichen Verschleißes in Abhängigkeit der im Einzelleasingvertrag vereinbarten Kilometerleistung.

1.1 Reifenersatz

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird das Fahrzeug mit den werkseitig montierten Sommerreifen ausgeliefert. Arval übernimmt für die im Einzelleasingvertrag mit dem Kunden vereinbarten Reifensätze die Kosten für den Reifenersatz, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Reifen haben die Mindestprofiltiefe von 2 mm (Sommerreifen) bzw. 4 mm (Winterreifen) erreicht.
- Die Erreichung der Mindestprofiltiefe ist auf natürlichen Verschleiß durch vertragsgemäße Nutzung des Fahrzeuges zurückzuführen.
- Die Reifen haben sich nicht durch unsachgemäßen Gebrauch einseitig abgenutzt oder wurden anderweitig beschädigt.

- Die neuen Reifen entsprechen der gemäß Einzelleasingvertrag vereinbarten Größe und Ausführung.

1.2 Leistungsumfang

Im Rahmen des im Einzelleasingvertrag vereinbarten Reifenersatzes sind im Service-Modul „Reifenservice“ folgende Leistungen enthalten:

- Erstausrüstung mit Winterkomplettträgern
- Reifenersatz im vereinbarten Umfang und in vereinbarter Qualität, wie im Einzelleasingvertrag geregelt
- Montage (Abziehen der alten und Aufziehen der neuen Reifen, einschließlich des ersten Auswuchtens)
- Kosten für die erforderlichen Kleinteile, z. B. Gewichte, Ventile
- Kosten (Service/Teile) im Zusammenhang mit dem Reifendruckkontrollsystem (RDKS), sofern werkseitig ein aktives RDKS im Fahrzeug verbaut ist
- Entsorgung der Altreifen
- Saisonale Radwechsel Sommer/Winter
- Einlagerung der Sommer- bzw. Winterräder einschließlich der Felgen und vorhandener Radzierblenden der überlassenen Reifen

1.3 Reifenqualität

1.3.1 Sommerreifen

Der Sommerreifenersatz erfolgt ausschließlich gemäß der Bereifung des Fahrzeuges, mit welcher das Fahrzeug bestellt bzw. ausgeliefert wurde. Sollte dieser Reifentyp beim Arval Reifenpartner nicht verfügbar sein, erfolgt der Reifenersatz mit einem vom Hersteller freigegebenen Reifen.

Entscheidet sich der Kunde für eine abweichende Reifenart, -größe oder für abweichende Felgen, hat er Arval die Mehraufwendungen, die Arval dem Kunden entsprechend mitteilt, zu erstatten.

1.3.2 Winterreifen

Winterreifen werden in der Größe zur Verfügung gestellt, die der kleinstmöglichen zulässigen Reifengröße laut Fahrzeughersteller bzw. laut Fahrzeugpapieren entspricht. Winterreifen für Pkws werden, soweit zulässig und lieferbar, auf Aluminiumfelgen montiert.



Hersteller und Typ werden von Arval vorgegeben. Bei Transportern sind Winterreifen, soweit zulässig und lieferbar, auf Stahlfelgen zu montieren.

Entscheidet sich der Kunde für eine abweichende Reifenart, -größe oder für abweichende Felgen, hat er Arval die Mehraufwendungen, die Arval dem Kunden entsprechend mitteilt, zu erstatten.

1.4 Mobile Fitting

Soweit Mobile Fitting in einer Region verfügbar ist, kann auf Kundenwunsch ein Arval Partner die kostenpflichtige Reifenmontage (saisonaler Wechsel) bei dem Kunden vor Ort übernehmen. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen.

2 Abrechnung Reifenservice

Die vereinbarten Leistungen können vom Kunden bzw. vom Fahrer – im Namen und auf Rechnung von Arval – nur bargeldlos bei Vorlage der Arval Servicekarte, die hierbei als Ausweis dient, beansprucht werden.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt direkt zwischen dem jeweiligen Reifenpartner und Arval, der die jeweilige Rechnung in Hinblick auf solche Informationen überprüft, die für die Erbringung der Leistungen von Arval notwendig sind; dazu gehört auch die Überprüfung, ob die ausgeführten Leistungen ordnungsgemäß berechnet wurden.

Werden Leistungen abgerechnet, zu deren Übernahme Arval im Rahmen des Service-Moduls „Reifenservice“ nicht verpflichtet ist, werden diese an den Kunden weiterbelastet; Entsprechendes gilt auch dann, wenn die im Einzelleasingvertrag festgelegte Anzahl von Sommer- und Winterreifen überschritten wird („limitierter“ Reifenersatz). Für den administrativen Mehraufwand berechnet Arval eine gesonderte Bearbeitungsgebühr, deren Höhe der jeweils aktuellen Gebührentabelle unter www.arval.de entnommen werden kann.

Die Abrechnung der im Rahmen des Service-Moduls anfallenden Leistungen erfolgt auf Grundlage der vereinbarten Abrechnungsart unter Beachtung der Sonderregelungen der nachstehenden Ziffern 4 und 5 zwischen Arval und dem Kunden.

Für das Service-Modul zahlt der Kunde an Arval die im Einzelleasingvertrag vereinbarte monatliche Pauschale.

3 Auswahl der Reifenpartner

Der Bezug von Reifen und Felgen und die damit verbundenen Leistungen können ausschließlich bei den Arval Reifenpartnern erfolgen.

Die Reifenpartner können unter www.arval.de eingesehen oder bei Arval angefragt werden.

4 Mehraufwendungen zulasten des Kunden

Mehraufwendungen, welche nicht durch die o. g. Leistungen durch Arval abgedeckt sind, trägt der Kunde. Gleiches gilt auch für Aufwendungen, die auf unsachgemäße Benutzung des Fahrzeuges und nicht sachgerechte Behandlung und Pflege der Reifen (z. B. falscher Reifendruck oder das Queren von Bordsteinkanten) oder auf Einwirkungen von außen (z. B. Glasscherben, Nägel etc.) zurückzuführen sind.

Beauftragt der Kunde einen anderen Lieferanten als einen Arval Reifenpartner, hat er auf Verlangen von Arval diejenigen Mehraufwendungen zu tragen, die aufgrund ungünstigerer Konditionen entstanden sind.

5 Sonderregelungen bei Service-Modul „Reifenservice“

Bei Fahrzeugen, die serienmäßig mit Reifen mit Notlaufeigenschaften ausgestattet sind, sind die damit verbundenen Kosten für die Sommerreifen bereits mit in die kalkulierte Pauschale eingerechnet. Bei Fahrzeugen, bei denen dieses Ausstattungsmerkmal als Sonderausstattung gilt, werden die damit verbundenen Mehrkosten an den Kunden auf Ist-Kosten-Basis weiterbelastet.

Bei Fahrzeugen, die serienmäßig mit einem sog. direkten Reifendruckkontrollsystem ausgestattet sind, werden die damit verbundenen Kosten für die Sommer- und Winterreifen in die kalkulierte Pauschale inkludiert. Bei Fahrzeugen, bei denen dieses Ausstattungsmerkmal als Sonderausstattung gilt, werden die damit verbundenen Mehrkosten an den Kunden auf Ist-Kosten-Basis weiterbelastet.

6 Rückgabe des Fahrzeuges

Bei Vertragsende hat der Kunde die ihm überlassenen Reifen (Sommerreifen, Winterreifen bzw. Allwetterreifen) inkl. Felgen an Arval zurückzugeben.

Im Fall der serienmäßig ausgelieferten Bereifung darf die Profiltiefe bei Sommerreifen 2 mm, bei Winter- und Allwetterreifen 4 mm nicht unterschritten werden.



Hat im Falle einer Unterschreitung der Profiltiefe der Kunde das Servicepaket „Reifenservice“ vereinbart, wird ein noch vorhandenes Kontingent zu seinen Gunsten angerechnet.

Für darüber hinausgehenden Verschleiß hat der Kunde 100 Prozent der Kosten einer entsprechenden Neubereifung zu tragen.

Arval Assistance

1 Umfang der Dienstleistung

Mit dem Service-Modul „Arval Assistance“ wird dem Kunden Pannen- und Unfallhilfe gewährt. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von derartigen Pannen und Unfällen werden fahrzeug- und personenbezogene Unterstützungsleistungen (nachfolgend „Assistance Leistungen“) auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erbracht, den Arval mit einem externen Anbieter abgeschlossen hat.

Im Falle einer technischen Panne oder eines Unfalls kann der Kunde bei der in der Broschüre „Arval Assistance“ angegebenen Hotline die Panne bzw. den Unfall melden und die Assistance Leistungen in Anspruch nehmen.

Die 24-h-Service-Hotline steht dem Fahrer kostenfrei zur Verfügung und greift bei jeder Art von Beschädigung, sei es durch einen Unfall oder durch andere Ursachen (höhere Gewalt, Vandalismus etc.).

Die Assistance Leistungen werden durch einen externen Dienstleister erbracht. Inhalt und Umfang der Assistance Leistungen und die Voraussetzungen für deren Erbringung ergeben sich aus den besonderen Bedingungen der Broschüre „Arval Assistance“, die dem Kunden ausgehändigt wird und die über www.arval.de eingesehen werden kann.

2 Service-Gebühr

Für die Erbringung des Service-Moduls fällt das im Einzelleasingvertrag angegebene Entgelt (monatliche Pauschale) an.

Schadenmanagement

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Service-Moduls „Schadenmanagement“ übernimmt Arval die Abwicklung von unfallbedingten Fahrzeugschäden sowie von Diebstählen und sorgt für die Reparatur des Fahrzeuges in einer Arval Partnerwerkstatt. Dem Kunden wird für die Dauer der Reparatur ein kostenloses Ersatzfahrzeug der „kleinsten Kategorie“ zur Verfügung gestellt; die zusätzlich anfallenden Kosten der Nutzung (z. B. Kraftstoffe) dieses Ersatzfahrzeuges sowie etwaige Selbstbehalte im Schadenfall trägt der Kunde.

Im Schadenfall hat der Kunde Arval unverzüglich telefonisch darüber zu unterrichten; hierzu stellt Arval dem Kunden bzw. seinen Fahrern eine 24-h-Service-Hotline zur Verfügung. Arval erfasst nach Angabe des Kunden alle für den jeweiligen Schadenfall relevanten Informationen und sendet das entsprechend ausgefüllte Schadenformular zur Unterschrift an den Kunden bzw. Fahrer. Dieser verpflichtet sich zur Prüfung und ggf. Korrektur, Unterschrift und umgehenden Rücksendung an Arval.

Bei einem größeren Schadenfall, in jedem Fall jedoch bei Wild-, Brand-, Vandalismusschäden, Unfallflucht von Dritten oder im Fall des Diebstahls des Fahrzeuges oder einzelner Teile des Fahrzeuges hat der Kunde bzw. der Fahrer den Schadenfall umgehend der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen (zusätzlich bei Unfällen im Ausland auch Meldung des Unfalls bei der deutschen Polizeibehörde!) und Arval eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten; die vorstehende Regelung gilt insbesondere auch für Schadenfälle im Ausland.

2 Leistungen im Ausland

Bei Bedarf übernimmt Arval auch die Abwicklung unfallbedingter Fahrzeugschäden im Ausland. Die konkrete Abwicklung und der jeweilige (von Ziffer 1 abweichende) Leistungsumfang können für den jeweiligen Einzelfall über die 24-h-Service-Hotline erfragt werden. Für den administrativen Mehraufwand berechnet Arval eine gesonderte Bearbeitungsgebühr, deren Höhe der jeweils aktuellen Gebührentabelle unter www.arval.de entnommen werden kann.



3 Schadensteuerung und -abwicklung

Arval wird für den Kunden

- die Bergung des Fahrzeuges veranlassen, falls es nicht mehr fahrfähig oder verkehrssicher ist, ansonsten wird Arval den Fahrer zu einer Arval Partnerwerkstatt weisen,
- eine Reparaturkostenschätzung von einer Arval Partnerwerkstatt einholen, diese überprüfen und sich um die Einholung eines Sachverständigenutachtens kümmern,
- Reparaturarbeiten durch eine Arval Partnerwerkstatt veranlassen,
- soweit erforderlich und noch nicht von der Versicherung in Auftrag gegeben, einen Gutachter einschalten sowie nachfolgend die Rechnungen der Arval Partnerwerkstatt in Hinblick auf die für die Dienstleistungen durch Arval notwendigen Angaben überprüfen,
- die Benachrichtigung des Fahrers bzw. des Kunden veranlassen, sobald das Fahrzeug zur Abholung bereit ist,
- die Schadensabwicklung mit den Versicherungen vorantreiben.

4 Totalschaden, Diebstahl

Falls ein Fahrzeug so sehr beschädigt ist, dass eine Reparatur wirtschaftlich gesehen nicht mehr sinnvoll ist, wird Arval den Kunden darüber und über den Verbleib des Fahrzeuges informieren.

Falls ein Fahrzeug gestohlen wird oder auf andere Art und Weise abhandenkommt, wird der Kunde Arval darüber unverzüglich informieren. Die vorstehenden Regelungen in Ziffer 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

5 Zahlungsabwicklung

Arval wird für den Kunden alle Zahlungen entgegennehmen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen.

Der Kunde wird seine Versicherung, andere Unfallbeteiligte und deren Versicherungen anweisen, alle Zahlungen ausschließlich an Arval zu leisten.

Alle Zahlungen von Versicherungen und Dritten, die bei Arval für den Kunden eingehen, wird Arval dem Kunden gutschreiben bzw. für die Bezahlung der unfallbedingten Aufwendungen und Kosten verwenden, sofern diese Positionen nicht ausschließlich Arval zustehen.

6 Abrechnung des Schadenmanagements

Wenn Arval gemäß den vorstehenden Regelungen Leistungen Dritter für den Kunden veranlasst (z. B. Bergungsdienste oder Schadensschätzungen), Ersatzfahrzeuge beschafft oder Reparaturen in Auftrag gibt, sind die Leistungen dieser Dritten nicht durch die vereinbarte Servicepauschale abgedeckt, sondern werden dem Kunden nach Anfall weiter berechnet, soweit Arval hierfür nicht entsprechende Erstattungen Dritter, z. B. von Unfallbeteiligten und Versicherungen, erhält.

Für den Fall, dass die Versicherung einen etwaigen merkantilen Minderwert am Fahrzeug nicht ersetzt, wird Arval dem Kunden diesen in Abweichung von Ziffer 2.5.21 der AGB nicht in Rechnung stellen. Der Kunde tritt im Gegenzug seinen diesbezüglichen Anspruch gegenüber der Versicherung an Arval ab.

Der Kunde tritt hiermit seinen gegen einen Schadenverursacher bzw. dessen Versicherer bestehenden Anspruch auf Zahlung sog. Unfallnebenkostenpauschalen (für Porto, Kommunikationskosten etc.) an Arval ab. Arval nimmt die Abtretung durch Übernahme der Schadenabwicklung an.

Für die Erbringung des Service-Moduls „Schadenmanagement“ erhält Arval das im Einzelleasingvertrag angegebene Entgelt (monatliche Pauschale).

Haftpflichtversicherung

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Service-Moduls „Haftpflichtversicherung“ schließt Arval im eigenen Namen eine Kfz-Haftpflichtversicherung in mindestens der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe für das Fahrzeug des Kunden ab. Für diese Haftpflichtversicherung gelten die Versicherungsbedingungen des Haftpflichtversicherers. Diese wird Arval dem Kunden auf Verlangen zusenden. Arval informiert den Kunden unverzüglich über den Abschluss des Versicherungsvertrages und händigt ihm die Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr aus.

Der Versicherungsvertrag wird durch Arval aufgrund eines zwischen Arval und dem Versicherer bestehenden Rahmenvertrages abgeschlossen.



Eine Beendigung des Leasingvertrages bedingt ebenfalls die Beendigung des für das Fahrzeug des Kunden abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

2 Versicherungen für Arval Fahrzeuge

Wenn die Parteien dieses Service-Modul vereinbart haben, wird Arval nach den Bedingungen des jeweiligen Einzelleasingvertrages die Versicherung (Kfz-Haftpflichtversicherung) des jeweiligen Fahrzeuges unter Berücksichtigung der individuellen Ein-/Weiterstufung nach den Risikomerkmale des Kunden veranlassen. Dabei wird Arval Versicherungsnehmerin, der Kunde Versicherter sein.

Vor Vertragsabschluss wird der Kunde Arval alle gewünschten Informationen über den bisherigen Schadenverlauf und den Versicherungsumfang der letzten drei Jahre geben und auf Wunsch nachweisen; soweit erforderlich, erteilt der Kunde hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung.

3 Kündigung – Anpassung der Versicherungsprämien

Ändern sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn) sowie während der Vertragslaufzeit der Tarif, die Tarif- und Kraftfahrtbestimmungen des Versicherers, die zurzeit bestehenden Schadensfreiheitsrabatte (SFR) – Einstufung durch den Versicherer –, die Höhe der Prämien und Steuern für Versicherungen und die gesetzlichen Abgaben, so ist Arval berechtigt, die monatlichen Beträge entsprechend anzupassen. Gleiches gilt während der gesamten Laufzeit des jeweiligen Einzelleasingvertrages, wenn die Versicherung den Versicherungstarif oder die Einstufung aufgrund negativer oder positiver Schadenverläufe ändert.

4 Abrechnung

Die Abrechnung der Versicherungen zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gemäß Ziffer 3.1.2 der AGB mit einer sog. geschlossenen Pauschale; die Abrechnung erfolgt taggenau bis zur Abmeldung des Fahrzeuges. Wenn die Versicherungsbeiträge anzupassen sind, wird Arval auch die Höhe der geschlossenen Pauschalen entsprechend anpassen. Zusätzlich erhält Arval die vereinbarte Service-Gebühr.

CART

Das Service-Modul „CART“ kann vom Kunden nur dann ausgewählt werden, wenn der Kunde das Service-Modul „Haftpflichtversicherung“, „Arval Assistance“ und „Schadenmanagement“ über Arval abgeschlossen hat.

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Service-Moduls „CART“ wird der Kunde gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr von der Verpflichtung gemäß Ziffer 2.5.17 der AGB befreit, eine Voll- und Teilkaskoversicherung abzuschließen, und kann übereinanderfolgend definierte Haftungsfreistellungen eine ausreichende Sicherheit für die betroffenen Fahrzeuge erlangen.

Neben der Haftungsfreistellung sind mit dem Abschluss des Service-Moduls „CART“ auch die Service-Module „Arval Assistance“ und „Schadenmanagement“ ohne zusätzliche Service-Gebühr inkludiert. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des Rahmenvertrages bzw. des Einzelleasingvertrages nebst Anlagen, der Dienstleistungsbeschreibung und der AGB.

2 Haftungsfreistellung für Schäden an Leasingfahrzeugen

2.1 Umfang der Haftungsfreistellung

Die Haftungsfreistellung umfasst die nachstehenden Leistungen, sofern der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Kosten, die nicht durch die Haftungsfreistellung abgedeckt sind, werden von Arval auf Ist-Kosten-Basis an den Kunden weiterbelastet.

2.1.1 Fahrzeug

Abgesichert gegen Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses gemäß Ziffer 3 sind – unter Berücksichtigung der nachstehenden Regelungen – das im jeweiligen Einzelleasingvertrag festgelegte von Arval verleaste Fahrzeug sowie die unter Ziffer 2.1.2 als eingeschlossen aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile.

2.1.2 Fahrzeug- und Zubehörteile

Ohne zusätzliche Gebühr eingeschlossen sind alle Teile,

- die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden. Dies gilt nicht für Spezialaufbauten/-ausrüstungen (z. B. Spezialausrüstung für Behinderte, Behindertentransport oder Notfallfahrzeuge).



- die einem Wert von insgesamt 75,00 Euro netto entsprechen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und die diesen Bestimmungen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.

Für die o. g. Fahrzeug- und Zubehörteile ist die Freistellung auf maximal 10.000,00 Euro netto pro Schadenfall beschränkt, soweit sie nachträglich eingebaut oder durch entsprechende Halterungen fest mit dem Fahrzeug verbunden sind.

Ausgeschlossen sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Reisegepäck und persönliche Gegenstände der Insassen.

Ausgeschlossen sind ferner Schäden an Kabeln und Schläuchen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem straßentechnischen Betrieb des Fahrzeuges stehen und die nicht nachstehend gesondert aufgeführt sind.

2.1.3 Geltungsbereich

Die Freistellung gilt in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

3 Gebühren und Eigenbehalt

3.1 Gebühr

Die Gebühr für die Freistellung von der Voll- und Teilkaskoversicherung wird von Arval in Form einer geschlossenen Pauschale in Rechnung gestellt und entsprechend Ziffer 4.2 der AGB fällig. Darüber hinaus fällt keine weitere Bearbeitungsgebühr an.

3.2 Eigenbehalt

Ist ein Eigenbehalt vereinbart, wird dieser bei jedem Schadenereignis von der Haftungs-freistellung abgezogen. Der Eigenbehalt gilt einheitlich für alle Arval Fahrzeuge des Kunden.

4 Leistungsumfang

Die Haftungsfreistellung des Kunden besteht grundsätzlich bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges einschließlich seiner Teile durch die nachfolgenden Ereignisse im jeweils beschriebenen Umfang.

Die Freistellung gilt für den Kunden selbst sowie für weitere Unternehmen, sofern der Vertrag auch im Interesse dieser Unternehmen abgeschlossen wurde (z. B. bei berechtigter Überlassung oder Untervermietung).

4.1 Unfall des Fahrzeuges

Abgedeckt sind Unfälle des Fahrzeuges. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden.

Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeuges und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

4.2 Mut- oder böswillige Handlungen

Eingeschlossen sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurden (z. B. Dienstwagenberechtigte, weitere Mitarbeiter oder Poolfahrzeugnutzer) oder die in einem Näheverhältnis zu dem berechtigten Fahrzeugnutzer stehen (z. B. Familien- oder Haushaltsangehörige).

4.3 Glasbruch

Eingeschlossen sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges. Die Verglasung umfasst Scheiben (Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegel und Abdeckungen von Leuchten. Folgeschäden sind ausgeschlossen. Sofern eine Reparatur der beschädigten Verglasung erfolgt, entfällt die Anrechnung eines Eigenbehalts.

4.4 Tierbisschäden

Eingeschlossen sind Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss an der Verkabelung, den Schläuchen und entsprechenden Schutzeinrichtungen (Manschetten) verursacht wurden. Folgeschäden fallen bis 1.000,00 Euro netto je Schadenfall unter die Haftungsfreistellung.

4.5 Zusammenstoß mit Tieren

Eingeschlossen ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) oder mit Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen.



4.6 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren

Abgesichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

4.7 Brand und Explosion

Eingeschlossen sind Brand und Explosion.

4.8 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Eingeschlossen sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeuges durch Kurzschluss. Folgeschäden fallen nicht unter die Haftungsfreistellung.

4.9 Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub

Unterschlagung ist nur eingeschlossen, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur eingeschlossen, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter).

Außerdem besteht für die in dieser Ziffer genannten Fälle keine Haftungsfreistellung, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlt Arval für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 Bahnkilometern vom regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zu dem Fundort. Darüber hinausgehende Kosten werden von Arval in Rechnung gestellt.

4.10 Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern

Der Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern fällt nur unter die Haftungsfreistellung, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder Raubes entwendet wurden.

Dies gilt nicht, wenn die Schlüssel aus dem Fahrzeug selbst entwendet wurden.

4.11 Reifenschäden

Keine Freistellung besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Freistellung besteht nur, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Haftungsfreistellung fallende Schäden bei dem Fahrzeug verursacht hat.

4.12 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens besteht die Haftungsfreistellung, es sei denn, der Diebstahl des Fahrzeuges oder seiner Teile wurde grob fahrlässig ermöglicht oder der Schadenfall wurde dadurch herbeigeführt, dass der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Keine Haftungsfreistellung besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

4.13 Sportliche Veranstaltungen und Fahrsicherheitstrainings

Der Kunde wird das Fahrzeug nicht für sportliche Veranstaltungen, Autorennen etc. benutzen. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings bedarf der vorherigen Zustimmung von Arval. Etwaige durch die Teilnahme entstehende Schäden sind durch die Haftungsfreistellung nicht umfasst und werden dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt.

4.14 Abschleppen, Ersatzfahrzeug

Ist das Fahrzeug aufgrund eines von „CART“ umfassten Schadenfalls nicht mehr fahrbereit, ist der Kunde von den Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zum nächstgelegenen Arval Netzwerkpartner befreit. Gleiches gilt für die Kosten eines Ersatzfahrzeuges („kleinste Kategorie“) für die Dauer der Instandsetzung bei einem Arval Netzwerkpartner.

5 Besondere Ausschlüsse

Folgende Fälle sind von der Haftungsfreistellung nicht umfasst:

5.1 Kostenpflicht eines Dritten, Abschleppen, Ersatzfahrzeug

Keine Haftungsfreistellung erfolgt, wenn ein Dritter dem Kunden gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Ebenfalls erfolgt keine Freistellung, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zu einem Arval Netzwerkpartner geschleppt wird, es sei denn, dem Kunden ist dies im Einzelfall nicht zuzumuten oder der Kunde lässt das Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung ohne Zustimmung von Arval reparieren.



In diesen Fällen wird auch kein kostenloser Ersatzwagen im Rahmen des Service-Moduls „Schadenmanagement“ gestellt.

5.2 Ausschluss von der Haftungsfreistellung

Ausgeschlossen sind Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Folgeschäden wie Verlust von Kraftstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeuges (soweit nicht gemäß Ziffer 4.14 gedeckt). Arval ist berechtigt, diese Kosten auf Ist-Kosten-Basis an den Kunden weiter zu belasten. Die Haftungsfreistellung entfällt auch, wenn sich die vertraglich vereinbarte Art und Verwendung des Fahrzeuges –ohne schriftliche Zustimmung von Arval – geändert hat.

5.3 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt, Schäden durch Kernenergie

Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Ausgeschlossen sind Schäden durch Kernenergie.

5.4 Straftaten

Gegenüber einem Dritten, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, entfällt die Haftungsfreistellung.

6 Pflichten des Kunden

6.1 Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Einzelleasingvertrag angegebenen Zweck und im vertraglich vereinbarten Umfang verwendet werden.

6.2 Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem darf der Kunde oder der Halter des Fahrzeuges nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

6.3 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem darf der Kunde nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

6.4 Anzeigepflichten im Schadenfall

Es besteht die Verpflichtung, Arval jedes Schadenereignis unverzüglich über die 24-h-Service-Hotline anzuzeigen. Die Schadenanzeige wird durch Arval vorbereitet und dem Fahrzeugnutzer zugesandt. Sie muss vom Kunden bzw. dessen Beauftragten geprüft und unterschrieben an Arval zurückgesandt werden.

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, besteht die Verpflichtung, Arval dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn das Schadenereignis bereits gemeldet wurde.

6.5 Aufklärungspflicht im Schadenfall

Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann.

Dies bedeutet insbesondere, dass Fragen von Arval zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden müssen und der Unfallort nicht verlassen werden darf, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Die für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen sind zu befolgen.

6.6 Schadenminderungspflicht

Es besteht die Verpflichtung, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Die Weisungen von Arval, soweit diese zumutbar sind, sind zu befolgen.

6.7 Einholen der Weisung von Arval im Schadenfall

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges müssen Weisungen von Arval eingeholt werden, soweit die Umstände dies gestatten. Soweit dies zumutbar ist, müssen die Weisungen von Arval befolgt werden. Dies gilt auch für die von der Haftungsfreistellung umfassten Teile (siehe auch Nichteinhaltung Ziffer 7.1.1 b) und 7.1.1 c)).



6.8 Anzeige und Abwicklung des Schadensfalls bei Entwendung des Fahrzeuges

Bei Entwendung des Fahrzeuges oder von der Haftungsfreistellung umfasster Teile besteht die Verpflichtung, Arval dies unverzüglich über die 24-h-Service-Hotline entsprechend den Regelungen der Ziffer 6.4 anzuzeigen.

Übersteigt ein Entwendungsschaden den Betrag von 200,00 Euro netto oder ein Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500,00 Euro netto, besteht die Verpflichtung, den Schaden der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und kann der Kunde innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, ist er zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet.

7 Höhe und Umfang der Freistellung

Die Haftungsfreistellung ist grundsätzlich beschränkt auf den Wiederbeschaffungswert gemäß Ziffer 9.7 abzüglich des Restwertes gemäß Ziffer 9.8 des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadens. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

7.1 Bei Beschädigung

7.1.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, übernimmt Arval die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn der Kunde Arval über einen Reparaturfall informiert und das Fahrzeug vollständig bei einem Arval Netzwerkpartner repariert wird, trägt Arval die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes gemäß Ziffer 9.7 abzüglich des Restwertes gemäß Ziffer 9.8.
- Wenn Arval keine Werkstatt auswählen konnte, weil der Kunde vor Reparaturbeginn keinen Kontakt zu uns aufgenommen hat und die Reparatur infolgedessen nicht bei einem Arval Netzwerkpartner erfolgt ist, übernimmt Arval 82 Prozent des Rechnungsbetrages bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht bei einem Arval Netzwerkpartner repariert wurde.

- Wenn Arval keine Werkstatt auswählen konnte, weil der Kunde vor Reparaturbeginn keinen Kontakt zu Arval aufgenommen hat und die Reparatur nicht bei einem Arval Netzwerkpartner erfolgt ist, trägt der Kunde bei nicht vollständiger oder nicht fachgerechter Reparatur das Haftungsrisiko. Darüber hinaus ist Arval berechtigt, einen merkantilen Minderwert gemäß Ziffer 2.5.21 der AGB zu berechnen.

7.1.2 Abzug neu für alt

Es findet kein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung statt.

7.1.3 Sachverständigenkosten

Von den Kosten eines Sachverständigen ist der Kunde befreit, wenn Arval dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt hat.

7.2 Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

7.2.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges wird der Kunde in Höhe des Saldos des Wiederbeschaffungswertes, abzüglich eines etwaigen Restwertes, freigestellt.

7.2.2 GAP-Absicherung

Im Falle eines Diebstahls oder Totalschadens des Fahrzeuges verzichtet Arval auf den Differenzbetrag zwischen Ablösewert und Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges.

7.3 Umsatzsteuer im Rahmen der Freistellung

Die Umsatzsteuer wird nur übernommen, wenn und soweit sie für den Kunden bei der Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist und der Kunde mit der Umsatzsteuer endgültig belastet ist. Letzteres ist der Fall, wenn und soweit der Kunde kein Recht hat, die Umsatzsteuer aus den zur Schadenbeseitigung notwendigen Lieferungen und sonstigen Leistungen als Vorsteuer abzuziehen.

8 Allgemeiner Teil

8.1 Beginn und Laufzeit

Der Haftungsfreistellungsvertrag beginnt mit Übergabe des Fahrzeuges.

Der Haftungsfreistellungsvertrag für jedes Fahrzeug endet grundsätzlich mit dem Datum der tatsächlichen Rückgabe.



8.2 Änderungen und Anpassungen

Arval kann eine Anpassung der Gebühr gemäß Ziffer 3.1 und des Eigenbehaltes gemäß Ziffer 3.2 jeweils zum Kalenderhalbjahr mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderhalbjahres verlangen; die entsprechenden Anpassungen werden dem Kunden mitgeteilt. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu, welches er gegenüber Arval spätestens zwei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kalenderhalbjahres schriftlich geltend machen kann. Übt der Kunde sein Sonderkündigungsrecht nicht aus, so gelten die geänderten und angepassten Gebühren und/oder Eigenbehalte als genehmigt und werden ab Beginn des folgenden Kalenderhalbjahres von Arval entsprechend berechnet.

8.3 Kündigung

8.3.1 Anlass und Zeitpunkt der Kündigung durch den Kunden

Das Service-Modul „CART“ kann zum Ablauf des Kalenderjahres (31.12.) gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

8.3.2 Anlass und Zeitpunkt der Kündigung durch den Leasinggeber

8.3.2.1 Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres

Arval kann das Service-Modul „CART“ zum Ablauf des Kalenderjahres (31.12.) kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem Kunden spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

8.3.2.2 Kündigung bei Nichtzahlung der Gebühren

Ist der Kunde in Höhe von zwei Monatsentgelten für das Service-Modul „CART“ in Verzug, ist Arval berechtigt, das Service-Modul „CART“ mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen; im Übrigen bleibt es bei den Regelungen der AGB, insbesondere der Ziffer 2.5.22 der AGB.

8.3.2.3 Kündigung bei Verletzung der Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges

Hat der Kunde eine seiner Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges nach Ziffer 6 verletzt, kann Arval innerhalb eines Monats, nachdem Arval von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, das Service-Modul „CART“ mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde.

8.3.2.4 Kündigung nach einem Schadenereignis

Hat Arval nach dem Eintritt eines Schadenfalls die Verpflichtung zur Haftungsfreistellung anerkannt oder verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, das Service-Modul „CART“ zu kündigen.

Für den Kunden beginnt die Frist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Arval hat ab Anerkennung oder Verweigerung der Haftungsfreistellung eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Kunden wirksam.

8.3.3 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die vom Kunden erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

8.3.4 Gebührenabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Kalenderjahres steht Arval die auf den Zeitraum der Haftungsfreistellung entfallende Gebühr anteilig zu.

9 Glossar

9.1 Unfall

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen, plötzlich und mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

9.2 Sturm

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

9.3 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9.4 Muren

Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen.

9.5 Brand und Explosion

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.



9.6 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

9.7 Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert ist der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses bezahlt werden muss.

9.8 Restwert

Der Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Versicherungsmanagement

1 Versicherungsvermittlung

Auf Wunsch des Kunden kann Arval fahrzeugbezogene Versicherungen vermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen stehen. Dazu wird Arval entsprechend den Bedürfnissen des Kunden Versicherungen bzw. versicherungsähnliche Dienstleistungen anbieten. Arval ist sog. produktakzessorischer Versicherungsmakler (Registrierungsnummer D-HYBI-XC11K-78, mit Erlaubnisbefreiung nach § 34 d Abs. 3 der Gewerbeordnung).

2 Versicherungsservice

Wenn die Parteien dieses Service-Modul vereinbart haben, wird Arval nach den Bedingungen des jeweiligen Einzelleasingvertrages die Versicherung (Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung) des jeweiligen Fahrzeuges veranlassen. Dabei wird Arval i. d. R. Versicherungsnehmerin, der Kunde Versicherter sein. Vor Vertragsabschluss wird der Kunde Arval alle gewünschten Informationen über den bisherigen Schadenverlauf und den Versicherungsumfang der letzten drei Jahre geben und auf Wunsch nachweisen; soweit erforderlich, erteilt der Kunde hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung.

2.1 Leistungsinhalt

Nach Abschluss der Versicherung informiert Arval den Kunden über den Abschluss der Versicherungsverträge und händigt ihm die Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr (sog. grüne Versicherungskarte) und die Versicherungsbedingungen aus.

Die Versicherungsverträge werden durch Arval aufgrund eines zwischen Arval und dem Versicherer bestehenden Vertrages abgeschlossen. Eine Beendigung dieses Vertrages bedingt ebenfalls die Beendigung des für das Fahrzeug des Kunden abgeschlossenen Einzelversicherungsvertrages. Arval wird den Kunden über eine Beendigung des Vertrages im Voraus informieren und – im Einvernehmen mit dem Kunden – einen neuen Einzelversicherungsvertrag abschließen; eine Pflicht zum Abschluss einer Versicherung besteht für Arval jedoch nicht. Alternativ hat der Kunde in diesem Fall auch das Recht, das Fahrzeug gemäß Ziffer 2.5.17 der AGB selbst zu versichern.

2.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat bei der Abwicklung eines Versicherungsfalles vollumfänglich mit Arval und dem Versicherer zu kooperieren und insbesondere alle geforderten Erklärungen abzugeben und Informationen zur Verfügung zu stellen.

2.3 Abrechnung

Soweit nicht anders vereinbart, berechnet Arval die an den Versicherer zu zahlenden Prämien – einschließlich einer Verwaltungsgebühr für die Erbringung des Versicherungsservices – monatlich an den Kunden weiter. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, setzt sich der im Einzelleasingvertrag angegebene Betrag für den Versicherungsservice aus den Versicherungsprämien und der Verwaltungsgebühr für die Erbringung des Versicherungsmanagements (einschließlich des Schadenmanagements) zusammen.

Prämienrouting

1 Leistungsinhalt

Arval übernimmt für den Kunden die Zahlung der Versicherungsprämien für die von Arval gemäß Ziffer 2.5.17 der AGB abzuschließenden Versicherungen.

2 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat sämtliche Unterlagen über die Versicherungsverträge, insbesondere Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen und Vertragsinformation einschließlich des Produktinformationsblattes in Kopie an Arval weiterzuleiten. Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche Rechnungen unverzüglich nach Erhalt im Original an Arval weiterzuleiten.



Der Kunde ist ferner verpflichtet, Arval über jede Änderung der Zahlungspflichten bezüglich der Versicherungsprämien (z. B. bei Änderungen von Versicherungstarifen, -prämien oder -steuern, Schadenfreiheitsrabatten usw.) unverzüglich zu informieren. Unterlässt der Kunde dies, entfällt jeglicher Anspruch gegenüber Arval.

3 Abrechnung

Soweit nicht anders vereinbart, werden die von Arval verauslagten Versicherungsprämien einschließlich der Verwaltungsgebühr für die Zahlung der Versicherungsprämien monatlich an den Kunden weiterberechnet. Soweit nicht einzeln ausgewiesen, setzt sich der im Einzelleasingvertrag angegebene Betrag für das Prämienrouting entsprechend aus den Versicherungsprämien und der Verwaltungsgebühr für die Erbringung des Versicherungsmanagements zusammen.

Hat Arval die Versicherungsprämien für die Zeit nach Beendigung des Einzelleasingvertrages verauslagt, kann Arval vom Kunden Erstattung verlangen, auch wenn der jeweilige Versicherer eine Rückerstattung an den Kunden noch nicht vorgenommen hat.

4 Kündigung – Anpassung der Versicherungsprämien

Ändern sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn) sowie während der Vertragslaufzeit der Tarif, die Tarif- und Kraftfahrtbestimmungen des Versicherers, die Höhe der Prämien und Steuern für Versicherungen und die gesetzlichen Abgaben, so ist Arval berechtigt, die Beträge zu dem vom Versicherer genannten Zeitpunkt bzw. ab nächster Fälligkeit oder ab gesetzlicher Fälligkeit entsprechend anzupassen.

Gleiches gilt während der gesamten Laufzeit des jeweiligen Einzelleasingvertrages, wenn die Versicherung den Versicherungstarif oder die Einstufung aufgrund negativer oder positiver Schadenverläufe ändert.

Die Verpflichtung des Kunden, ein von Arval geleastes Fahrzeug gemäß Ziffer 2.5.17 der AGB zu versichern, bleibt unberührt.

Tankkartenmanagement

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung dieses Service-Moduls stellt Arval dem Kunden die Tankberechtigungskarten der im Einzelleasingvertrag festgelegten Mineralölgesellschaft(en) zur Verfügung.

Der Leistungsumfang der Tankkarte kann auf den Kraftstoffkauf beschränkt oder auf den Kauf von Öl, Wagenpflegeutensilien und Kleinteilen ausgedehnt werden („Warenberechtigungsgruppen“).

Der Fahrer kann mit seiner Tankkarte unter Verwendung eines PIN-Codes bei den vereinbarten Mineralölgesellschaften im Namen und auf Rechnung von Arval bargeldlos tanken; der Kunde wird bei der schriftlichen Bestellung der ausgewählten Tankkarte den räumlichen Geltungsbereich (national/international) und die von ihm gewünschte Berechtigungsstufe festlegen.

Dabei ist die Warenberechtigungsgruppe der jeweiligen Mineralölgesellschaft maßgeblich.

Nach Abschluss des jeweiligen Einzelleasingvertrages wird Arval die ausgewählte Tankkarte bestellen und dem Kunden bzw. dem Fahrer zukommen lassen. Die Tankkarte darf entsprechend der jeweils vereinbarten Berechtigungsstufe ausschließlich – im Namen und auf Rechnung von Arval – für den bargeldlosen Bezug von Kraftstoffen und weiteren Waren/Dienstleistungen, nachfolgend insgesamt als „Kraftstoffe“ bezeichnet, verwendet werden; die Abrechnung von Barauslagen für Kraftstoffe ist ausgeschlossen.

Die Tankkarten werden entweder auf die Leasingvertragsnummer, den Fahrernamen oder das Kennzeichen des Fahrzeuges ausgestellt.

Jede Karte bekommt einen PIN-Code. Der PIN-Code wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, als Zufalls-PIN durch die Mineralölgesellschaft vergeben und aus Gründen der Sicherheit direkt an den Fahrzeugnutzer versandt.

Arval benötigt hierzu die Versandanschrift des Fahrzeugnutzers.



Der Kunde wird den jeweiligen Fahrer verpflichten, die Tankkarte sorgfältig aufzubewahren, die Geheimzahl (PIN), sofern sie nicht sofort nach Erhalt vernichtet wird, an einem sicheren Ort und nicht in unmittelbarer Nähe der Tankkarte aufzubewahren und die Tankkarte nebst PIN vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu bewahren, um eine missbräuchliche Nutzung zu vermeiden. Der Vermerk des PIN-Codes auf der Karte oder Kartenhülle ist nicht zulässig. Die Tankkarte darf nicht im unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

2 Rechte und Pflichten des Kunden – AGB der Mineralölgesellschaften

Soweit diese Bedingungen keine Sonderregelungen enthalten, gelten für die Benutzung der Tankkarten – soweit vorhanden – die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der jeweiligen Mineralölgesellschaft entsprechend, die dem Kunden auf Wunsch gesondert zur Verfügung gestellt werden; für die Überlassung der genannten Bedingungen genügt deren Veröffentlichung auf der Arval Homepage. Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der jeweiligen Mineralölgesellschaft können auf deren Homepage eingesehen werden.

Der Kunde wird den jeweiligen Fahrer verpflichten, bei jeder Benutzung der Tankkarte den jeweiligen Kilometerstand des Fahrzeuges vollständig und richtig einzugeben.

Sobald der Einzelleasingvertrag hinsichtlich des Service-Moduls „Tankkarten“ endet, wird der Kunde die weitere Nutzung der Tankkarte einstellen, die Tankkarte unbrauchbar machen (Magnetstreifen lochen) und diese entweder auf seine Kosten unverzüglich an die Mineralölgesellschaft zurücksenden oder vernichten.

Eine Tankkarte darf in keinem Fall bei Rückgabe in dem entsprechenden Fahrzeug verbleiben und keiner dritten Person übergeben werden. Der Tankkartenvertrag gilt als beendet, wenn der Kunde unter Angabe der Tankkartennummer die Vernichtung der Tankkarte schriftlich Arval bestätigt hat oder die Endabrechnung des Einzelleasingvertrages erfolgt ist. Wird die Tankkartenfunktion abredewidrig genutzt, bleibt ein entsprechender Schadenersatzanspruch vorbehalten.

Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass der Verlust einer Tankkarte oder deren missbräuchliche Verwendung Arval unverzüglich gemeldet wird; bis zur Meldung trägt der Kunde die dadurch verursachten Schäden. Für die Sperrung und die Organisation des kurzfristigen Ersatzes von verloren gegangenen bzw. gestohlenen Tankkarten berechnet Arval eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe der jeweils aktuellen Gebührentabelle unter www.arval.de entnommen werden kann.

Eine als verloren oder gestohlen gemeldete Tankkarte ist, falls sie wieder aufgefunden wird, unverzüglich an Arval zurückzugeben.

Der Kunde wird den jeweiligen Fahrer verpflichten, die Regelungen und etwaige Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der jeweiligen Mineralölgesellschaft sorgfältig zu beachten.

3 Abrechnung der Tankkarten und Kraftstoffe

Für die Überlassung der Tankkarte erhält Arval – neben der Bezahlung der Kraftstoffe – eine monatliche Tankkartengebühr, deren Höhe im jeweiligen Einzelleasingvertrag festgelegt wird.

Arval stellt dem Kunden den über die Tankkarte(n) bezogenen Kraftstoff auf Basis des tatsächlichen Verbrauches oder auf Basis einer Kraftstoffpauschale in Rechnung. Arval ist berechtigt, den gewählten Abrechnungsmodus während der Laufzeit des Einzelleasingvertrages jederzeit ohne Angabe von Gründen umzustellen. Die Umstellung des Abrechnungsmodus wird Arval dem Kunden im Voraus mitteilen.

3.1 Abrechnung des tatsächlichen Verbrauches

Für den Bezug von Kraftstoffen hat der Kunde an Arval das vereinbarte bzw. das an der jeweiligen Tankstelle übliche Entgelt zu bezahlen.

Die bezogenen Lieferungen sind vom Kunden so lange zu den vereinbarten Entgelten zu bezahlen, bis entweder die Endabrechnung des Einzelleasingvertrages erfolgt ist oder Arval eine schriftliche Information (unter Angabe der Kartennummer) über den Verlust oder die Vernichtung der Karte erhält.

3.2 Abrechnung über Kraftstoffpauschale

Arval berechnet die vom Kunden zu zahlende monatliche Kraftstoffpauschale auf Basis des zu erwartenden monatlichen Kraftstoffverbrauches des Fahrzeuges.



Dieser wird auf Basis der gemäß Einzelleasingvertrag vereinbarten Jahresfahrleistung unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers zum kombinierten Kraftstoffverbrauch des Fahrzeuges in l/100 km ermittelt.

Die konkrete Abrechnung des mit der Tankkarte tatsächlich bezogenen Kraftstoffes erfolgt mindestens alle zwölf Monate nach Erstbenutzung der Tankkarte. Arval ist bei einer Abweichung des tatsächlichen vom kalkulierten Kraftstoffverbrauch von mehr als zehn Prozent berechtigt, die Kraftstoffpauschale anzupassen.

3.3 Allgemeine Regelungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Tankkartenrechnungen unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Beanstandungen spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei Arval einzureichen. Nach Ablauf der vier Wochen gilt die jeweilige Rechnung als genehmigt, wenn sie der Kunde nicht innerhalb dieser Frist beanstandet hat.

Die Tankkartengebühr und die in dem jeweiligen Monat gelieferten Kraftstoffe werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet und zur Zahlung fällig.

Rechnet der Kunde Kraftstoffe oder sonstige Waren/Dienstleistungen über die Tankkarte ab, die nicht von der vom Kunden gewählten Warenberechtigungsgruppe umfasst sind, wird Arval dem Kunden für die Bearbeitungskosten eine Bearbeitungsgebühr berechnen, deren Höhe der jeweils aktuellen Gebührentabelle entnommen werden kann.

Ist der Kunde mit Zahlungen, egal für welche Leistung von Arval, in Verzug, ist Arval berechtigt, die Tankkarte innerhalb von fünf Werktagen nach schriftlicher Ankündigung auf Kosten des Kunden zu sperren.

Arval ist berechtigt, die im Ausland angefallene Umsatzsteuer wie Kosten/Aufwand zu behandeln bzw. dem Kunden weiterzuberechnen.

4 Haftung – Gewährleistung

Bei Schäden, Leistungsstörungen oder Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Kraftstoffen ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich gegenüber Arval schriftlich geltend zu machen.

Der Kunde wird Arval kurzfristig diejenigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die es Arval ermöglichen, ihrerseits die entsprechenden Ansprüche gegenüber der jeweiligen Mineralölgesellschaft geltend zu machen und durchzusetzen.

Abweichend von etwaigen sonstigen Regelungen der Parteien wird Arval die ihr gegenüber der jeweiligen Mineralölgesellschaft zustehenden Ansprüche nicht an den Kunden abtreten.

Arval Outsourcing Solutions

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Service-Moduls „Arval Outsourcing Solutions“ übernimmt Arval die direkte Fahrerbetreuung des Kunden für die von Arval verleasten Fahrzeuge.

Im Rahmen des Service-Moduls werden folgende Leistungen angeboten:

- Arval tritt in direkten Kontakt mit den Fahrzeugnutzern, stellt ihnen die notwendigen Informationen über die Fuhrparkregelung, Car Policy, Dienstwagenüberlassungsvertrag etc. (kurz: „Fuhrparkregelung“) des Kunden sowie die mit Arval abgeschlossenen Services zur Verfügung und steht den Fahrzeugnutzern während der gesamten Leasinglaufzeit als Ansprechpartner zur Seite.
- Arval nutzt für die Betreuung, soweit nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wurde, die digitalen Services von Arval, insbesondere den internetgestützten Fahrzeugkonfigurator.
- Arval wickelt den Angebotsdialog unter Beachtung der individuellen Fuhrparkregelung direkt mit dem Fahrzeugnutzer ab.
- Arval informiert auf Anforderung des Kunden die Fahrzeugnutzer über fuhrparkrelevante Themen, z. B. Änderungen zur Fuhrparkregelung. Arval teilt den Fahrzeugnutzern nach eigenem Ermessen per Telefon, E-Mail oder schriftlich, individuell oder als Sammelbenachrichtigung die Änderungen mit.
- Arval koordiniert die Fahrzeugauslieferung sowie die Übergabe von Tankkarte(n) mit dem Fahrzeugnutzer.



- Tankkartenmanagement: Arval sorgt im direkten Fahrerkontakt für die Bestellung, Stornierung und ggf. für den Ersatz der über Arval bezogenen Tankkarte(n).
- Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr (kurz: IVK): Sofern das betreffende Fahrzeug über Arval haftpflichtversichert ist, veranlasst Arval den Versand der IVK an den Fahrzeugnutzer.
- Kurz- und Langzeitmiete: Sofern der Kunde zustimmt, beschafft Arval für dessen Fahrer Mietfahrzeuge zur vorübergehenden Nutzung über einen Drittanbieter oder aus der Arvaleigenen Flotte. Die Kosten der Fahrzeuganmietung selbst werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Dabei gelten die vertraglichen Regelungen und Prozesse von Arval für die Erbringung von Kurz- und Langzeitmiete.
- Fahrzeugrückgabe: Arval wird den Fahrzeugnutzer über den Rückgabezeitpunkt und -prozess informieren und mit ihm die Rückgabe koordinieren. Arval wird den Fahrzeugnutzer auf die Möglichkeit hinweisen, das Fahrzeug zu erwerben, und bei entsprechendem Interesse ein Angebot erstellen. Auf Wunsch des Kunden wird Arval den Angebots- und Bestellprozess für das Nachfolgefahrzeug einleiten.

2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erbringung des Service-Moduls „Arval Outsourcing Solutions“ ist der Abschluss der folgenden Service-Module „Wartungsservice“, „Reifenservice“, „Schadenmanagement“ und/oder „Versicherungsmanagement“ sowie „Tankkartenmanagement“.

Der Kunde wird Arval unmittelbar nach Vertragsabschluss sämtliche für die Abwicklung relevanten Fahrerdaten zur Verfügung stellen und Änderungen dieser Daten unverzüglich mitteilen. Auf Ziffer 4.7 „Datenschutz“ der AGB sowie auf das **Merkblatt „Datenschutz“** wird ausdrücklich Bezug genommen.

Um die Dienstleistung ordnungsgemäß erbringen zu können, hat der Kunde sämtliche Unterlagen über die Fuhrparkregelung an Arval weiterzuleiten. Der Kunde ist verpflichtet, Arval über jede Änderung unverzüglich zu informieren.

Ferner ist der Kunde verpflichtet, seine Fahrzeugnutzer darüber in Kenntnis zu setzen, dass Arval bevollmächtigt wurde, im Rahmen der beschriebenen Leistungen des Service-Moduls „Arval Outsourcing Solutions“ ihnen gegenüber und im Namen des Kunden zu handeln.

Arval übernimmt keine Haftung für mutwillige Verstöße des Fahrzeugnutzers gegen die Fuhrparkregelungen oder gegen das Einzelleasingvertragsverhältnis mit Arval.

3 Service-Gebühr

Arval erhält für das Service-Modul „Arval Outsourcing Solutions“ die im Einzelleasingvertrag vereinbarte Service-Gebühr.

Führerscheinkontrolle

1 Umfang der Dienstleistung

Arval bietet dem Kunden sowie dessen Fuhrparkverantwortlichen mit diesem Service-Modul die Möglichkeit einer Erleichterung der Führerscheinkontrolle an, welche mindestens zweimal jährlich für überlassene Dienstfahrzeuge durchgeführt werden sollte. In diesem Zusammenhang stellt Arval ein System zur Verfügung, welches die Führerscheinkontrolle wesentlich erleichtert.

Die Nutzung dieses Systems entbindet den Kunden jedoch nicht von seiner Halterverantwortlichkeit; etwaige strafrechtliche oder versicherungsrechtliche Konsequenzen sind auch bei Nutzung des Systems möglich.

2 Bereitstellung und Nutzung des Systems

Arval stellt dem Kunden über einen Arval Dienstleister ein System bestehend aus Prüfsiegeln, Prüfstationen und/oder App sowie einem Webportal zur Verfügung. Für eine ordentliche Führerscheinkontrolle empfiehlt Arval, dass der Kunde, insbesondere dessen Fuhrparkverantwortlicher, bei erstmaliger Aufbringung der Prüfsiegel das Original des Führerscheins des jeweiligen Fahrzeugnutzers überprüft und das Prüfsiegel auf den Führerschein aufklebt, ohne hierdurch Informationen des Führerscheindokumentes zu verdecken.

Der Kunde bzw. dessen Fuhrparkverantwortlicher wird sämtliche nötigen Daten bezüglich der mit Prüfsiegeln versehenen Führerscheine in einer vom Arval Dienstleister zur Verfügung gestellten Datei eintragen und an den Dienstleister übermitteln bzw. direkt in dem zur Verfügung gestellten Webportal eintragen.



Die Parteien haben entsprechende Datenschutzvereinbarungen abgeschlossen, welche den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO genügen, insbesondere hat der Kunde den Fahrzeugnutzer über die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Datennutzung) aufgeklärt und belehrt.

Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, dass der Fahrzeugnutzer in die Nutzung der Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eingewilligt hat.

Die Kontrolle eines Führerscheins erfolgt durch Auflegen des mit Prüfsiegel versehenen Führerscheins auf eine Prüfstation oder App. Die Prüfstationen bzw. die App senden die vorgenommenen Führerscheinkontrollen direkt an die Datenbank.

3 Haftung

Das Service-Modul „Führerscheinkontrolle“ entlastet den Kunden bzw. dessen Fuhrparkverantwortlichen lediglich bei der Durchführung der Führerscheinkontrolle und verschafft ihm einen genauen Überblick über die noch nicht vorgelegten Führerscheine; etwaige Eskalationsstufen und Konsequenzen bezüglich nicht vorgelegter Führerscheine muss der Kunde bzw. dessen Fuhrparkverantwortlicher in Hinblick auf seine Halterverantwortlichkeit in eigener Verantwortung anordnen. Eine Übertragung der Halterverantwortlichkeit auf Arval ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Arval haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der verarbeiteten Daten. Arval übernimmt keinerlei Gewährleistung für überlassene Prüfsiegel. Der Kunde haftet gegenüber Arval für beschädigte oder verlustig gegangene Prüfstationen zum Zeitwert.

Die Prüfstationen verbleiben im Eigentum des Arval Dienstleisters und müssen nach Beendigung des Service-Moduls zurückgegeben werden. Etwaige nach Rückgabe an den Prüfstationen festgestellte Beschädigungen trägt der Kunde. Prüfsiegel müssen nicht an Arval zurückgegeben werden und dürfen auf den Führerscheinen verbleiben.

4 Service-Gebühr

Die für die Prüfsiegel, die Prüfstationen bzw. die App sowie die Bereitstellung der Datenbank anfallenden Gebühren werden entsprechend des angeforderten Kontingentes des Kunden gesondert berechnet und sind – sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde – sofort fällig. Arval erhält für das Service-Modul „Führerscheinkontrolle“ die im Einzeleasingvertrag vereinbarte Service-Gebühr.

Elektronische Fahrerunterweisung nach UVV

1 Umfang der Dienstleistung

Arval bietet dem Kunden sowie dessen Fuhrparkverantwortlichen mit diesem Service-Modul die Möglichkeit einer Durchführung der elektronischen Fahrerunterweisung nach Unfallverhütungsvorschriften (kurz UVV) für Fahrer von PKWs an, welche nach § 12 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung mindestens einmal jährlich für überlassene Dienstfahrzeuge durchgeführt werden muss.

Ziel der UVV ist, dass der Fahrer über mögliche Gefahren bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen unterwiesen wird. In diesem Zusammenhang stellt Arval dem Kunden ein System zur Verfügung, welches die Fahrerunterweisung nach UVV wesentlich erleichtert und Fahrer für Gefahren bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen sensibilisiert.

Die Nutzung dieses Systems entbindet den Kunden jedoch nicht von seiner Verantwortung zur Durchführung der Unterweisung gemäß Arbeitsschutzgesetz (§ 12 ArbSchG), Betriebssicherheitsverordnung (§ 12 Betriebssicherheitsverordnung) und den Vorschriften der Berufsgenossenschaften (§ 4 DGUV Vorschrift 1, § 35 DGUV Vorschrift 70); etwaige strafrechtliche oder versicherungsrechtliche Konsequenzen sind auch bei Nutzung des Systems nicht auszuschließen.

2 Bereitstellung und Nutzung des Systems

Arval stellt dem Kunden über einen Arval Dienstleister ein Webportal zur Verfügung, in dem die Fahrerunterweisung nach UVV elektronisch durchgeführt wird. Der Fahrer absolviert in regelmäßigen Intervallen Lernprogramme, mit deren Hilfe die Inhalte der Fahrerunterweisung vermittelt und mit einem Test abgeschlossen werden.



Als Bestätigung für eine erfolgreich durchgeführte Fahrerunterweisung kann der Fahrer über das Webportal ein entsprechendes Zertifikat herunterladen. Bei einem bestandenen Test erhält der Kunde / Verwalter parallel dazu eine automatische Bestätigung.

Der Kunde bzw. dessen Fuhrparkverantwortlicher wird sämtliche nötigen Daten bezüglich der mit der elektronischen Fahrerunterweisung verbundenen, in einer vom Arval Dienstleister zur Verfügung gestellten, Datei eintragen und an den Dienstleister übermitteln bzw. direkt in dem zur Verfügung gestellten Webportal eintragen.

Die Parteien haben entsprechende Datenschutzvereinbarungen abgeschlossen, welche den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO genügen, insbesondere hat der Kunde bzw. dessen Fuhrparkverantwortlicher den Fahrer über die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Datennutzung) aufgeklärt und belehrt.

Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, dass der Fahrer vor Nutzung des Service-Moduls „elektronische Fahrerunterweisung nach UVV“ in die Nutzung der Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eingewilligt hat.

3 Haftung

Das Service-Modul elektronische Fahrerunterweisung nach UVV entlastet den Kunden bzw. dessen Fuhrparkverantwortlichen lediglich bei der Unterweisung zum Umgang mit Dienstfahrzeugen und verschafft ihm einen Überblick über die durchgeführten Fahrerunterweisungen; etwaige Eskalationsstufen und Konsequenzen bezüglich nicht durchgeführter Fahrerunterweisungen muss der Kunde bzw. dessen Fuhrparkverantwortlicher in Hinblick auf seine rechtliche Verpflichtung in eigener Verantwortung anordnen. Es gibt keine standardisierten Vorgaben an den Inhalt einer Fahrerunterweisung. Der Kunde bzw. dessen Fuhrparkverantwortlicher haben daher zu prüfen, ob die Art und Weise sowie der Umfang der angebotenen Unterweisung in einem angemessenen Verhältnis zur vorhandenen Gefährdungssituation und der Qualifikation des jeweils betroffenen Fahrers steht. Eine Übertragung der Halterverantwortlichkeit auf Arval ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Arval haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der verarbeiteten Daten.

4 Service-Gebühr

Die für die Lernprogramme, den Fahrer-Zugang zum Webportal sowie die Bereitstellung der Datenbank anfallenden Gebühren werden entsprechend des angeforderten Kontingentes des Kunden gesondert berechnet und sind – sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde – sofort fällig.

Arval erhält für das Service-Modul „elektronische Fahrerunterweisung nach UVV“ die im Einzelleasingvertrag vereinbarte Service-Gebühr.

Rundfunkgebühren-Service

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Service-Moduls „Rundfunkgebühren-Service“ meldet Arval das jeweilige Fahrzeug bei der zuständigen Stelle an und entrichtet die anfallenden Gebühren.

Nachdem die Höhe der Rundfunkgebühr gesetzlich geregelt ist, wird Arval diesen Betrag verauslagen. Arval ist nicht verpflichtet, den Rundfunkgebührenbescheid inhaltlich zu prüfen.

2 Pflichten des Kunden

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, wird der Kunde seine eigenen bisherigen Zahlungen der Rundfunkgebühren einstellen bzw. abmelden. Eine Doppelzahlung hat der Kunde bei der zuständigen Stelle anzuzeigen.

3 Anpassung der Pauschalen

Beide Parteien können eine Anpassung der Pauschale verlangen, soweit sich die Höhe der Rundfunkgebühr verändert.

4 Abrechnung

Soweit nicht anders vereinbart, werden die von Arval verauslagten Rundfunkgebühren zusammen mit einer Verwaltungsgebühr monatlich an den Kunden weiterberechnet.

Der im Leasingvertrag angegebene Betrag für den Rundfunkgebühren-Service setzt sich aus den anteilig für einen Monat anfallenden Rundfunkgebühren und der monatlichen Verwaltungsgebühr für die Erbringung des Rundfunkgebühren-Services zusammen.

Hat Arval die gesetzlichen Rundfunkgebühren für die Zeit nach Beendigung des Einzelleasingvertrages verauslagt, kann Arval vom Kunden Erstattung verlangen, auch wenn die zuständige Stelle eine Rückerstattung an den Kunden noch nicht vorgenommen hat.



Kfz-Steuer-Service

1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Service-Moduls „Kfz-Steuer-Service“ verauslagt Arval für den Kunden die Kfz-Steuer und prüft die jeweiligen Kfz-Steuerbescheide auf deren formelle Richtigkeit.

2 Eintragung des Kunden in der Zulassungsbescheinigung Teil II

Der Kunde ist grundsätzlich als Halter des jeweiligen Fahrzeuges in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) eingetragen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde wird die bei ihm eingehenden Steuerbescheide an Arval weiterleiten, die diese begleichen wird.

Der Kunde erklärt sich dazu bereit, am Lastschriftinzugsverfahren des zuständigen Finanzamtes über ein Konto der Arval teilzunehmen und die hierzu notwendigen Unterlagen zu unterzeichnen.

Etwaige Säumniszuschläge oder sonstige Kosten, die durch die verspätete Weiterleitung der Steuerbescheide entstehen, gehen zulasten des Kunden. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde den Fahrzeugschein bei Vertragsende nicht umgehend an Arval herausgibt.

Arval ist nicht verpflichtet, Bescheide inhaltlich zu prüfen; eine Verpflichtung zur Einlegung von Rechtsmitteln besteht seitens Arval nicht.

3 Abrechnung der Kraftfahrzeugsteuer

Arval berechnet – unter Berücksichtigung etwaiger Steuerbefreiungen – eine monatliche Pauschale entsprechend der Regelungen des jeweiligen Einzelleasingvertrages und der AGB; beide Parteien können eine Anpassung der Pauschale verlangen, soweit sich die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer verändert.

Soweit nicht anders vereinbart, wird die von Arval verauslagte und grundsätzlich einmal jährlich anfallende Kfz-Steuer in zwölf monatlichen Einzelbeträgen zusammen mit einer Verwaltungsgebühr für die Erbringung des Kfz-Steuer-Services an den Kunden weiterberechnet. Der im Einzelleasingvertrag angegebene Betrag für den Kfz-Steuer-Service setzt sich dabei aus der anteilig für einen Monat anfallenden Kfz-Steuer und der monatlichen Verwaltungsgebühr für die Erbringung des Kfz-Steuer-Services zusammen.

Bei Vertragsende werden die insgesamt während der Vertragsdauer bis zur Abmeldung des Fahrzeuges angefallenen Kraftfahrzeugsteuern unter Anrechnung der bezahlten Pauschalen auf Ist-Kosten-Basis abgerechnet. Zusätzlich erhält Arval die vereinbarte Service-Gebühr. Hat Arval die Kfz-Steuer für die Zeit nach Beendigung des Einzelleasingvertrages verauslagt, kann Arval vom Kunden Erstattung verlangen, auch wenn das Finanzamt eine Rückerstattung an den Kunden noch nicht vorgenommen hat.

Strafzettelabwicklung

1 Umfang der Dienstleistung

Wenn und soweit im Zusammenhang mit einem Fahrzeug, sofern dieses auf Arval zugelassen ist, Bußgeld- und Strafbescheide oder Zahlungsaufforderungen aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten bei Arval eingehen, wird Arval der ausstellenden Behörde bzw. dem ausstellenden Forderungsinhaber Name und Anschrift des Kunden bzw. jeweiligen Fahrzeugnutzers mitteilen.

2 Abwicklung

Der Kunde wird bei Beginn des jeweiligen Einzelleasingvertrages Arval alle für die Strafzettelabwicklung erforderlichen Informationen mitteilen und während des Vertrages aktualisieren, insbesondere hinsichtlich des Vor- und Nachnamens und der Privatadresse des jeweiligen Fahrers.

Arval ist nicht verpflichtet, gegen die o. g. Bescheide Rechtsmittel einzulegen. Soll gegen den Bescheid Einspruch erhoben werden, so wird der Kunde dies in eigener Verantwortung veranlassen. Insbesondere hat er den Anspruchsteller unmissverständlich darüber zu informieren, dass er und nicht Arval Halter des betroffenen Fahrzeuges ist und er als solcher möglicherweise für den Verstoß einzustehen hat.

Der Kunde wird Arval eine Abschrift seines Schreibens zukommen lassen. Der Kunde wird Arval von rechtlichen oder sonstigen Nachteilen freistellen, die Arval z. B. aufgrund eines Fristversäumnisses oder wegen eines Verstoßes gegen die Übernahme der Halterhaftung gegenüber dem Anspruchsteller erwachsen.



Wird Arval im Zusammenhang mit den o. g. Bescheiden (z. B. auch aus dem Ausland) mit Kosten und/oder Geldbußen belastet werden, so gilt Folgendes: Arval wird dem Kunden umgehend unter Übermittlung des Bescheides über den Vorgang informieren. Arval wird zuvor lediglich überprüfen, ob es sich um ein Arval Fahrzeug handelt; eine sonstige rechtliche und inhaltliche Prüfung des Bescheides nimmt Arval nicht vor.

Arval ist zudem auch nicht verpflichtet, eine etwaige nötige Übersetzung des Bescheides vorzunehmen oder zu veranlassen. Der Kunde wird Arval innerhalb einer genannten Frist in Textform mitteilen, ob er gegen den Bescheid oder die Zahlungsaufforderung Rechtsmittel einlegen wird oder ob Einwände erhoben werden.

Entscheidet sich der Kunde dagegen bzw. äußert sich nicht innerhalb der genannten Frist zur Angelegenheit und informiert Arval, so kann Arval den im Bescheid bzw. in der Zahlungsaufforderung geforderten Zahlungsbetrag ohne weitere Korrespondenz mit dem Kunden oder dem Fahrer überweisen und dem Kunden die Zahlung in Rechnung stellen, insbesondere dann, wenn Arval wegen der Haltereintragung rechtliche oder sonstige Nachteile drohen.

Arval nimmt hierbei keine Überprüfung vor, ob der Kunde nach der Zahlung noch Rechtsmittel einlegen kann oder nicht. Ein Anspruch des Kunden auf Zahlung durch Arval besteht nicht. Der Kunde wird seine Fahrer auf diese Vorgehensweise gesondert hinweisen.

3 Service-Gebühr

Arval erhält für das Service-Modul „Strafzettelabwicklung“ die im Einzel-leasingvertrag vereinbarte Service-Gebühr.